Robert Erdmann

Bundesweiter Vergleich der Niederschlagswassergebühr

Starkregenereignisse nehmen in letzter Zeit zu, gleichzeitig auch der Versiegelungsgrad des Bodens. Der Niederschlagswasserbeseitigung kommt eine bedeutende Rolle zu. Wer muss wofür zahlen? Das ist bundesweit unterschiedlich geregelt.

Wasser ist ein hohes Gut, ohne das menschliches Leben nicht möglich wäre. Betrachtet man den Wasserkreislauf der Erde, so kann vereinfacht gesagt werden, dass das verdunstete Wasser in Form von Niederschlag wieder auf die Erde fällt. Im Zuge der Entwicklung der Menschheit und des Bevölkerungswachstums wirken sich die anthropogenen Einflüsse auf den natürlichen Wasserkreislauf aus. Zum einen rückt der Klimawandel immer stärker in den öffentlichen Fokus. Wenngleich die ersten Anzeichen dafür noch unterschiedlich bewertet werden, so fällt doch die Zunahme von Starkregenereignissen, mit großen Regenmengen in kurzer Zeit, auf. Zum anderen nimmt die Bodenversiegelung im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung immer weiter zu, weshalb das anfallende Niederschlagswasser nicht mehr überall lokal versickern kann und so dem natürlichen Wasserhaushalt verloren geht. Überschwemmungen, Erosion und ein steigendes Hochwasserrisiko bei Starkregenereignissen sind die Folgen. Um diese Risiken zu minimieren, kommt der gefahrlosen und koordinierten Niederschlagswasserableitung eine große Bedeutung zu. Das anfallende Niederschlagswasser wird von den befestigten Flächen abgeleitet und gelangt über die Kanalisation in die Klärwerke, wo es aufbereitet und anschließend den Gewässern wieder zugeführt wird. Der Betrieb einer Kläranlage verursacht Kosten, aufgrund des Baus und der Instandhaltung der Kanäle, der Verwaltung sowie der Reinigung des Wassers. Diese Kosten entstehen den Stadtwerken, Abwasserzweckverbänden oder Entwässerungsbetrieben, die in den Kommunen für die Abwasserbeseitigung zuständig sind und werden auf die Grundstückseigentümer (Verursacher) umgelegt.

Kostenbetrachtung

Lange Zeit wurden die Abwasserkosten für Schmutz- und Regenwasser zusammen, auf Basis der bezogenen Frischwassermenge, in einer einheitlichen Abwassergebühr erhoben. Es spielte dabei keine Rolle, ob und wieviel Niederschlagswasser eingeleitet wurde, da allein der Frischwasserverbrauch die Abrechnungsgrundlage darstellte. Nach verschiedenen Gerichtsurteilen ist dies nicht mehr zulässig, mit der Begründung, dass kein Zusammenhang zwischen der Niederschlagswasserbeseitigung und der bezogenen Frischwassermenge besteht. Verdeutlichen lässt sich dies anhand eines Supermarkts mit großer versiegelter Parkplatzfläche und mit einem geringen Verbrauch an Frischwasser durch die Kunden- und Mitarbeitertoilette. Eine geringe einheitliche Abwassergebühr/ein geringes Abwasserentgelt trotz einer großen eingeleiteten Niederschlagsmenge. Daher wurde eine Trennung der Gebühren/der Entgelte für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung vorgeschrieben. Diese Vorgabe wurde von den meisten Kommunen umgesetzt, so dass anhand eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabs öffentlich-rechtliche Gebühren oder privatrechtliche Entgelte, infolge der Niederschlagswasserbeseitigung erhoben werden. Dabei sind die Unterschiede zwischen Gebühren und Entgelten rein rechtlicher Natur. Deren Erhebung erfolgt auf Grundlage der Kommunalabgabengesetze der jeweiligen Bundesländer. Im Rahmen dieser Gesetze wird den Kommunen ein Gestaltungsspielraum bei der Erstellung ihrer Satzungen eingeräumt, die die Verfahrensweise regeln. So kann das Einleiten von Niederschlagswasser in die Abwasserkanalisation teilweise genehmigungspflichtig oder verboten sein. Daher variiert es von Kommune zu Kommune zum einen, wann die Trennung der Gebühren/der Entgelte in Kraft getreten ist und zum anderen, wie diese sich berechnen.

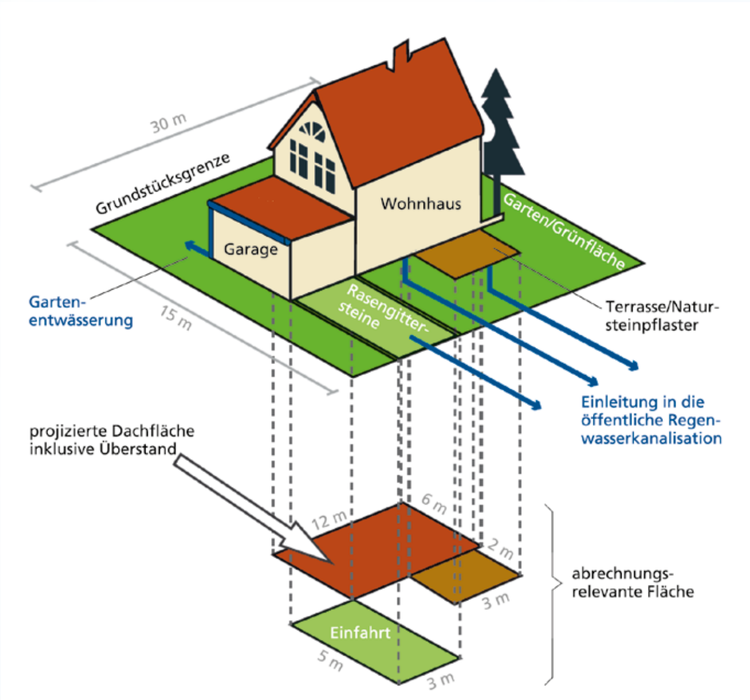

Bild 1 Schematische Darstellung der abrechnungsrelevanten Flächen /1/

Unterschiede bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühren/-entgelte

Ziel dieser Bachelorarbeit ist es, die Unterschiede bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühren/Niederschlagswasserentgelte auf Bundesgebiet herauszuarbeiten und miteinander zu vergleichen. Als Gebührengrundlage wird die angeschlossene bebaute und befestige Fläche herangezogen. „Angeschlossen" bedeutet, dass nur für die Flächen gezahlt werden muss, die Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten (siehe Bild 1). Abgerechnet wird pro Quadratmeter einleitende Fläche. Entweder wird jeder Quadratmeter einzeln oder mehrere Quadratmeter als eine Berechnungseinheit abgerechnet. Die Bestimmung der einleitenden Flächen erfolgt nach verschiedenen Grundsätzen.

Flächengröße und Flächenkennwert

So kann entweder jede Fläche eines Grundstücks einzeln betrachtet und der gebührenpflichtige Flächenanteil anhand von verschiedenen Flächenkennwerten, die die Wasserdurchlässigkeit einer Fläche beschreiben, bestimmt werden. Oder es erfolgt die Einteilung des Stadtgebiets in Bereiche unterschiedlicher Versiegelungsgrade, die den zu erwartenden Anteil an bebauter und befestigter Fläche eines Grundstücks in einem Bereich beschreiben. Wie ermitteln sich die Parameter Flächengröße und Flächenkennwerte? Die Größe der Grundstücksflächen wird mithilfe von Luftbildaufnahmen, Satellitenbildern und Selbstauskunftsbögen ermittelt. Bei dem Selbstauskunftsbogen (siehe Bild 2) handelt es sich um ein Dokument, das dem Grundstückseigentümer zugesendet wird, bestehend aus einem Lageplan und Angaben zu seinem Grundstück. Die Lagepläne beinhalten eine geschätzte Einteilung der Grundstücksflächen in Größe und Oberflächenbeschaffenheit und ob eine Einleitung in die Kanalisation erfolgt. Diese Schätzungen sind vom Eigentümer zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren mit der Maßgabe, dass die Korrekturangaben im Zweifelsfall überprüft werden. Die Flächenkennwerte kann jede Kommune selbst festlegen. So ist der Flächenkennwert einer teilversiegelten Rasengitterfläche nicht in jeder Kommune gleich groß. Daraus ergeben sich für identische Grundstücke unterschiedliche gebührenpflichtige Flächen. Mithilfe eines Modellbeispiels werden daher die Unterschiede zwischen den verschiedenen Erhebungsmethoden bzw. den unterschiedlichen Flächenkennwerten der Kommunen aufgezeigt. Der zur Abrechnung erforderliche Gebührensatz ergibt sich am Anfang eines Bemessungszeitraumes aus dem Verhältnis der kalkulierten Entwässerungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung zu der gesamtgebührenpflichtigen Fläche einer Kommune. Kostenüber- bzw. -unterdeckungen werden in den folgenden Bemessungszeiträumen ausgeglichen, da bei der Erhebung einer Gebühr kein Gewinn erzielt werden darf. In Multiplikation der gebührenpflichtigen Fläche mit dem Gebührensatz ergibt sich die Gesamtgebühr. Mit der Splittung der Gebühren wird der Anreiz geschaffen, Flächen zu entsiegeln bzw. den Versiegelungsgrad bereits beim Bau gering zu halten oder durch Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen das Wasser lokal versickern zu lassen. Dadurch können die anfallenden Kosten reduziert und zeitgleich ein positiver und nachhaltiger ökologischer Beitrag geleistet werden.

Jetzt online abstimmen

Warum habe ich mich um den Nachwuchspreis beworben?

„Mit der Bewerbung für den Preis und die mit der Veröffentlichung der Arbeit verbundene Reichweite möchte ich nutzen, um die Öffentlichkeit auf die Niederschlagswassergebühr aufmerksam zu machen, da sie jeden Grundstückseigentümer betrifft."

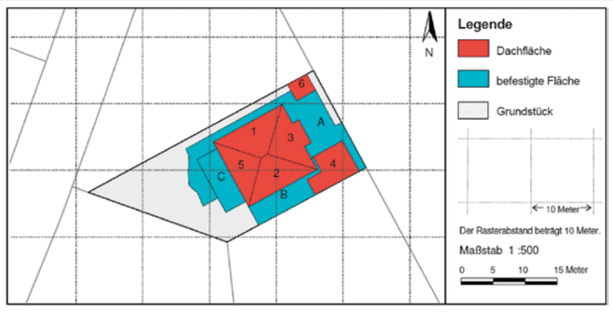

A: Ich bin mit den ermittelten Flächengrößen einverstanden,
alle Dachflächen und befestigten Flächen des Grundstücks entwässern direkt oder indirekt über eine/n Straße/Weg (z. B. Hauszuwegung oder Garageneinfahrt) in das Siel.

ja ☐ **(weiter mit Punkt E)** nein ☐ **(weiter mit Punkt B)**

B: Dachflächen

Nr.	Flächen (Angabe in m²)		Entwässerungsart (bitte ankreuzen)				
			entwässert in das Siel		entwässert nicht in das Siel		
	Normaldach	Gründach	direkt / indirekt	Zisterne / Versickerungsanlage jeweils mit Notüberlauf ins Siel	Zisterne / Versickerungsanlage jeweils ohne Notüberlauf ins Siel	Gewässer / Graben	sonstige Versickerung auf dem Grundstück (z.B. in den Garten)
1	36		☐	☐	☐	☐	☐
2	36		☐	☐	☐	☐	☐
3	35		☐	☐	☐	☐	☐
4	33		☐	☐	☐	☐	☐
5	29		☐	☐	☐	☐	☐
6	9		☐	☐	☐	☐	☐

C: Befestigte Flächen

Nr.	Flächen (Angabe in m²)		Entwässerungsart (bitte ankreuzen)				
			entwässert in das Siel		entwässert nicht in das Siel		
	Vollversiegelung	Teilversiegelung	direkt / indirekt	Zisterne / Versickerungsanlage jeweils mit Notüberlauf ins Siel	Zisterne / Versickerungsanlage jeweils ohne Notüberlauf ins Siel	Gewässer / Graben	sonstige Versickerung auf dem Grundstück (z.B. in den Garten)
A	92		☐	☐	☐	☐	☐
B	33		☐	☐	☐	☐	☐
C	31		☐	☐	☐	☐	☐

D: Angaben zu Zisternen und Versickerungsanlagen

1) Zisterne:
Das Speichervolumen beträgt _____ m³

2) Versickerungsanlage:
Das Stauraumvolumen beträgt _____ m³

Brauchwassernutzung im Gebäude/Betrieb ja ☐ nein ☐

Bild 2 Auszug aus dem Mustererhebungsbogen der Stadt Hamburg /2/

■ ***Robert Erdmann***
TU Berlin, FG Siedlungswasserwirtschaft
robert.erdmann@campus.tu-berlin.de

Betreuer der Bachelorarbeit

Prof. Dr.-Ing. Matthias Barjenbruch (TU Berlin)
Prof. Dr.-Ing. Reinhard Hinkelmann (TU Berlin)
Dr.-Ing. Alexander Wriege-Bechthold (TU Berlin)

Literatur:

/1/ Stadtwerke Neuruppin: Leitfaden Regenwasser. Online verfügbar unter https://www.swn.de/fileadmin/swn/Angebote_Downloaddoc/Wasser/Leitfaden_Regenwasser_2017.pdf, zuletzt geprüft am 07.10.2019.

/2/ Hamburg Wasser: Erhebungsbogen. Online verfügbar unter https://www.hamburgwasser.de/fileadmin/hhwprivatkunden/downloads/gebuehrensplitting/hamburgwassergebuehrensplitting-erhebungsbogen.pdf, zuletzt geprüft am 08.12.2019.

Premiumpartner: Berliner Wasserbetriebe – Ohne uns läuft nix.

In Kooperation mit: DWA – Klare Konzepte. Saubere Umwelt. Landesverband Nord-Ost